

### SV-Report zum 15. April 2022

#### Rentenerhöhung

Rentnerinnen und Rentner werden sich im Juli freuen. Sie bekommen die höchste Rentenanpassung seit 1983. Die Renten steigen um 5,35 Prozent in den alten und 6,12 Prozent in den neuen Bundesländern an. In die Freude über die außergewöhnlich kräftige Rentenerhöhung mischt sich die Sorge um den Wertverlust durch die derzeitige Inflation.

Genau genommen hätte die Rentenanpassung sogar noch höher ausfallen müssen, weil die Arbeitnehmerverdienste 2021 um 5,8 Prozent gegenüber 2020 gestiegen sind. Doch der Rückgang der Arbeitnehmerverdienste im Jahr 2020 durch die Pandemie führte dazu, dass die Renten im Jahr 2021 nicht angehoben wurden. Rechnerisch hätten sie 2021 um 3,25 Prozent verringert werden müssen.

Das Gesetz lässt Minusrentenanpassungen nicht zu. Stattdessen ist die Nachholung einer Minusanpassung durch Verrechnung mit der nächsten Rentenerhöhung zwar im Rentenrecht vorgesehen, doch wurde dies ausgesetzt. In diesem Jahr hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2022 die Nachholung der 2021 unterbliebenen Rentenverringerung durch den sogenannten Nachholfaktor vorgenommen, sodass die Rentenanpassung auf 5,35 Prozent in den alten Bundesländern verringert wird und so unter der Entwicklung der Arbeitnehmerlöhne und -gehälter bleibt.

Wie in den letzten Jahren mehrmals geschehen, hat die Inflation den Rentenanstieg aufgeessen. Im März dieses Jahres lag die Teuerungsrate bei 7,3 Prozent. Beeinflusst wurde die hohe Inflationsrate durch

#### Erwerbsminderungsrenten sollen erhöht werden

In den letzten Jahren wurde die Erwerbsminderungsrente mehrmals durch die Erweiterung der Zurechnungszeit verbessert, allerdings jeweils nur für Neurentner, weil deren Rente durch die Einführung des Rentenabschlags von 10,8 Prozent geschmälert wurde.

So wurde die Zurechnungszeit für Neurentner ab 1. Juli 2014 vom Alter 60 auf das Alter 62 und am 1. Januar 2018 auf das Alter von 62 Jahren und 3 Monaten und ab dem 1. Januar 2019 auf das Alter von 65 Jahren und 8 Monaten und bei späteren Beginn ansteigend bis zum 67. Lebensjahr angehoben.

Die Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bzw. Tod bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten (Stand 1. Januar 2022) und wird wie die Beitragszeit bei der Rentenberechnung bewertet. Da diese Erweiterung der Zurechnungszeit bis heute nur Neurentner erhöht, klagte wegen der Ungleichbehandlung ein Bestandsrentner.

Wie sich der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente für Neurentner und Bestandsrentnern entwickelten, zeigt die Tabelle.

#### Erhöhung des Mindestlohns, der Geringfügigkeitsgrenze und des Midijobs

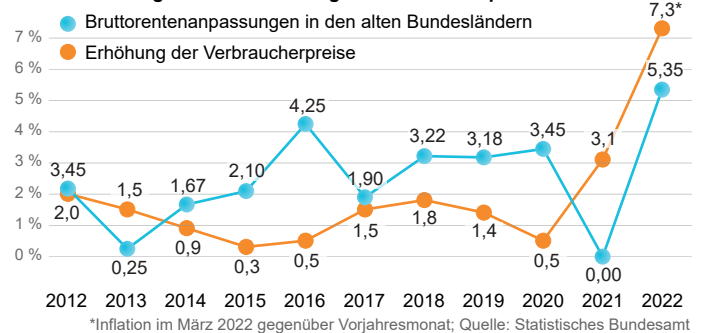
Die Koalition hat die Erhöhung des Mindestlohns vereinbart. Nun liegt der Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ vor. Danach wird der Mindest-Bruttostundenlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro erhöht. Über künftige Mindestlohnanpassungen entscheidet weiterhin die Mindestlohnkommission. Die Mindestlohnanhebung zum 1. Oktober 2022 bedeutet eine Erhöhung seit dem 1. Januar 2021 von 9,50 Euro um 26,3 Prozent. Von der Erhöhung profitieren mehr als sechs Millionen Menschen, vor allem in Ostdeutschland und Frauen.

Die starre Grenze von bisher 450 Euro für Minijobber führte dazu, dass

#### Rente

den Preisanstieg für Erdgas und Mineralölprodukte seit dem russischen Angriff auf die Ukraine. Verbraucherinnen und Verbraucher mussten im Vergleich zu März 2021 39,5 Prozent mehr für Haushaltsenergie und Kraftstoffe, für Nahrungsmittel 6,2 Prozent mehr zahlen.

#### Rentenerhöhungen und Entwicklung der Verbraucherpreise in Prozent



Die Bundesregierung geht davon aus, dass die höchste Rentenanpassung im Westen seit fast 40 Jahren sich nicht so schnell wiederholen wird. Sie errechnete für den überschaubaren Zeitraum bis 2026 folgende Bruttorentenanpassungen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Anpassung	2,9 %	1,5 %	2,1 %	1,3 %

#### Rente

	Durchschnittliche Höhe der Erwerbsminderungsrente (EMR)				
	2012	2014	2016	2018	2020
Neurentner	607 €	628 €	697 €	735 €	882 €
Bestandsrentner	699 €	719 €	759 €	795 €	869 €

Bevor das Bundessozialgericht ein Urteil fällt, hat Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil im diesjährigen Entwurf des Rentenanpassungsgesetzes Verbesserungen für Erwerbsgeminderte und Bezieher einer Hinterbliebenenrente vorgesehen, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begann.

Am 1. Juli 2024 sollen die von der Besserstellung ausgeschlossenen Erwerbsminderungsrentner und Bezieher einer Hinterbliebenenrente einen Zuschlag zur ihrer Rente erhalten. Einen einmaligen Zuschlag von 7,5 Prozent erhalten diejenigen, deren Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente vor dem 1. Juli 2014 begann. Bei Beginn der Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 wird die Rente um 4,5 Prozent angehoben.

#### Soziales

Minijobber mit einem Entgelt von 450 Euro im Monat bei Anhebung des Mindestlohns ihre Arbeitszeit reduzieren mussten. Dieses wird künftig vermieden. Ab 1. Oktober 2022 orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn und wird deshalb auf 520 Euro monatlich erhöht. Die Geringfügigkeitsgrenzen werden bei Mindestlohnsteigerungen wie folgt angepasst: Mindestlohn x 130 / 3, aufgerundet auf volle Euro.

Die Beschäftigung im Übergangsbereich für Arbeitnehmer bis zu einem Bruttogehalt von 1.300 Euro wird auf 1.600 Euro angehoben, sodass mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigte durch geringere Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden.

#### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.